

Statuten

Genehmigt: Gründungsversammlung vom 26. Mai 2011
Statutenänderung vom 22. März 2014

Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Solothurn
Römerstrasse 16
4500 Solothurn

www.optima-solar.ch/solothurn
solothurn@optima-solar.ch

Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ UND BESTAND	3
2	ZWECK	3
3	MITGLIEDSCHAFT	3
3.1	Erwerb	3
3.2	Verlust	3
3.3	Austritt	3
3.4	Ausschluss	3
4	GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG	4
4.1	Genossenschaftskapital, Anteilscheine	4
4.2	Verzinsung	4
4.3	Rückzahlung	4
4.4	Haftung	4
5	LEISTUNGEN VON GENOSSENSCHAFTER	4
5.1	Leistung von Genossenschafter	4
6.	ORGANE	4
6.1	Die Generalversammlung	5
6.2	Einberufung	5
6.3	Stimmrecht	5
6.4	Beschlussfassung	6
6.5	Leitung und Protokoll	6
6.6	Verwaltung	6
6.7	Sitzungen, Protokolle	6
6.8	Beschlussfassung	6
6.9	Befugnisse	6
6.10	Revisionsstelle	7
7.	BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES	7
7.1	Buchführung	7
7.2	Finanzielles	7
7.3	Geschäftsjahr	8
8	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	
8.1	Quorum	8
8.2	Verwendung eines Liquidationsüberschusses	8
9	BEKANNMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	8
9.1	Bekanntmachungen	8
9.2	Mitteilungen	8
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1 NAME, SITZ UND BESTAND

- §1 Unter dem Namen Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Solothurn mit Sitz in Solothurn besteht eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).
Die Genossenschaft ist konfessionell und partei-politisch neutral und unabhängig. Die Genossenschaft wurde am 26. Mai 2011 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit ihrer Auflösung.
Die Genossenschaft ist Mitglied des OptimaSolar Genossenschaftsbundes mit Sitz in Solothurn und mit einem Anteilschein zu nominell CHF 1'000.- an diesem beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsbund ist in einem separaten und bindenden Vertrag geregelt.

2 ZWECK

- §2 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Erstellung und den Betrieb von Photovoltaik- oder vergleichbare Anlagen zur Erzeugung und Netzeinspeisung von elektrischem Strom, um damit den Genossenschaffern zu ermöglichen, ihren eigenen Strombedarf CO2-frei zu decken.
Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern, auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern.
Daneben können noch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.

3 MITGLIEDSCHAFT

- §3 **3.1 Erwerb**
Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen, oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2 Verlust

- §4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit..

3.3 Austritt

- §5 Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

3.4 Ausschluss

- §6 Die Verwaltung kann einen Genossenschaffter ausschliessen, wenn er den Statuten widerspricht, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden (siehe dazu auch §13). Diese entscheidet endgültig

4 GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG

4.1 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

- §7 Die Genossenschaft verfügt über ein nicht limitiertes Genossenschaftskapital. Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu nominell CHF 1'000.- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft.
Das Genossenschaftskapital wird gemeinschaftlich im Genossenschaftsbund verwaltet.
Die Anteilscheine werden zum von der Verwaltung errechneten und von der GV genehmigten aktuellen Wert ausgegeben (Minimum zum Nominalwert).

4.2 Vergütung

- §8 Jedem Anteilschein ist eine jährliche Stromproduktion von ca 300 kWh Solarenergie zu Grunde gelegt. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet jeweils aufgrund der Jahresrechnung und der Einspeisevergütungen, ob und zu welchem Ansatz diese Stromproduktion vergütet wird.

4.3 Rückzahlung

- §9 Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben der ausgeschiedene Genossenschafter bzw. seine Erben Anspruch auf die Rückzahlung seiner Anteilscheine. Der Wert des Anteilscheins richtet sich nach dem von der Verwaltung jährlich aufgrund der Jahresrechnung errechneten und von der Generalversammlung genehmigten Ansatzes, unter Vorbehalt Artikel 864 Absatz 1, OR.
Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung um höchstens drei Jahre hinauszuschieben.
Anteilscheine können weitergegeben oder vererbt werden. Die neuen Eigner müssen der Verwaltung mitgeteilt werden und treten so an die Stelle des vorangehenden Mitgliedes. Bei minderjährigen Mitgliedern wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr der gesetzliche Vertreter die Rechte vertreten.

4.4 Haftung

- §10 für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

5 LEISTUNGEN VON GENOSSENSCHAFTER

5.1 Leistungen von Genossenschafter

- §11 Die Genossenschafter können Dienstleistungen oder/und Warenlieferungen für die Genossenschaft zu Wettbewerbspreisen erbringen.

6 ORGANE

- §12 Die Organe der Genossenschaft sind:
- o Generalversammlung
 - o Verwaltung mit deren PräsidentIn
 - o Revisionsstelle

6.1 Die Generalversammlung

- §13 Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl der Mitglieder der Verwaltung
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten des Genossenschaftsbundes
 - Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - Entlastung der Verwaltung
 - Festsetzung der Entschädigung der Anteilscheine für die Stromvergütung
 - Festsetzung des Anteilschein-Wertes
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung
 - Beschlussfassung über Anträge von Genossenschafter, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

6.2 Einberufung

- §14 Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Genossenschafter, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail zulässig) mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im voraus. Gleichzeitig sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

6.3 Stimmrecht

- §15 Jeder Genossenschafter besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. In der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

6.4 Beschlussfassung

- §16 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.

Bei der Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

6.5 Leitung und Protokoll

- §17 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll ist vom vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6.6 Verwaltung

- §18 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei 3 Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. Sie besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in und den für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Beisitzern/innen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder in die Verwaltung wählbar, dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Verwaltung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder richtet sich nach der jeweils gültigen Gehaltsordnung, welche durch die Generalversammlung genehmigt wird.

6.7 Sitzungen, Protokolle

- §19 Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6.8 Beschlussfassung

- §20 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

6.9 Befugnisse

§21 Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- das Führen der laufenden Geschäfte
- Festlegung der Geschäftspolitik
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung des Budgets
- Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- Das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- eine Ausgabenkompetenz bis maximal 110 Prozent des Budgets.
- eine Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Generalversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres
- ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 10'000.00
- die Information der Genossenschafter, der Bevölkerung und der Partner, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
- die Werbung neuer Genossenschafter
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Genossenschafter und Dritte
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen

6.10 Revisionsstelle

§22 Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Aufgaben gemäss Art. 906 OR.

7 BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES

7.1 Buchführung

§23 Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

7.2 Finanzielles

- §24 Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen aus den Photovoltaikanlagen der Genossenschaft, sowie notwendigenfalls Fremdkapital.

7.3 Geschäftsjahr

- §25 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

8 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

8.1 QUORUM

- §26 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschafter anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Für den Austritt aus dem Genossenschaftsbund bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Genossenschaft. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Für den Austritt aus dem Genossenschaftsbund bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Bei einem Austritt aus dem Genossenschaftsbund müssen die Statuten zwingend angepasst werden (§ 1, § 7, § 13)

8.2 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

- §27 Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaf tern proportional zu ihren Stammanteilen auszuzahlen.

9 BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

9.1 Bekanntmachungen

- §28 Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt

9.2 Mitteilungen

- §29 Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (e-mail ist zulässig)

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2011 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

An der Generalversammlung vom 22.3.2014 wurden die Statuten revidiert und genehmigt.

Der Vorsitzende:

Max Bobst

.....

Der Protokollführer

Niklaus Bolliger

.....